

BESCHLUSS DES RATES

vom 21. November 1977

über die Ersetzung eines Mitglieds des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(77/733/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 über den Europäischen Sozialfonds ⁽¹⁾,

gestützt auf die durch Beschluß des Rates vom 9. April 1968 ⁽²⁾ geänderte Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit bis zum 28. Oktober 1977,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In diesem Ausschuß ist in der Gruppe der Regierungsvertreter nach dem dem Rat am 3. November 1977 mitgeteilten Rücktritt von Herrn Culaud der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds freigeworden.

Das Mandat der Mitglieder dieses Ausschusses bleibt in Kraft, bis der Rat den Ausschuß neu besetzt ;

gestützt auf die Kandidatur, die die französische Regierung am 3. November 1977 vorgelegt hat —

BESCHLIESST :

Einzigster Artikel

Herr Maurice Ramond wird zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn Culaud bis zur Neubesetzung des Ausschusses.

Geschehen zu Brüssel am 21. November 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. SIMONET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.

⁽²⁾ ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.